

III-2407 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/96-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

960 IAB

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen
betr. Gewaltanwendung durch
Exekutivbeamte (Nr. 930/J)

1987 -12- 0 1 zu *930 I*J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 930/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der
Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege
größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art
stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf
ihre Stichhältigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 10.6.1981, um 02.40 Uhr, wurde die Besatzung eines Funkwagens von der Funkstelle zu einem Einsatz in eine Gaststätte in Wien 14., Linzerstraße 139 beordert. Dort trafen die Beamten zwei verletzte Männer und Frau FINK, deren Kleidung Blutspuren aufwies, an. Frau FINK beschimpfte, wie aus der Anzeige hervorgeht, die Beamten auf eine äußerst unflätige Art. Trotz mehrerer Abmahnungen setzte Frau FINK ihr Verhalten und ihre Beschimpfungen weiter fort, sodaß sie gemäß § 35 lit c VStG 1950 festgenommen wurde. Da sich Frau FINK ihrer Festnahme widersetzte, wurde sie gemäß § 4 Waffengebrauchsgesetz 1969 zunächst mittels angemessener Körperkraft (Armwinkelsperre) und später nach Schließen mit der Handfessel zum Funkwagen eskortiert. Bei der Festnahme wurde ein Beamter von Frau

FINK leicht verletzt, wodurch eine dreitägige Dienstunfähigkeit entstand. Aufgrund der von Frau FINK aufgestellten Behauptung, mißhandelt worden zu sein, wurden vom Sicherheitsbüro Erhebungen durchgeführt.

- Zu B) Ja.
- Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.
- Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C.
- Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Kon Kerlin